

der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Richard Gordon, QC, und Solicitor Joanne Keddie, Dawson & Co, 2 New Square, Lincoln's Inn, London WC2A 3RZ, England.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, daß die Entscheidung des Rates und/oder der Kommission vom 13. Februar 1995, mit der hinsichtlich des Antrags des Klägers auf Maßnahmen, durch die ihm und der Gruppe der SLOM-3-Erzeuger eine Entschädigung gewährt wird, eine außervertragliche Haftung abgelehnt wurde, nichtig und/oder ungültig und wirkungslos ist, und/oder diese Entscheidung für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß es der Rat und/oder die Kommission unterlassen haben, eine Verordnung zu erlassen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um dem Kläger und der Gruppe der SLOM-3-Erzeuger eine Entschädigung zu gewähren;
- den Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, ein SLOM-3-Milcherzeuger, beanstandet, daß die Gemeinschaftsorgane keine Vorkehrungen zur Entschädigung dieser Gruppe von Milcherzeugern getroffen hätten, die den für SLOM-1- und SLOM-2-Erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 eingeführten Entschädigungsmaßnahmen entsprächen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 hätten Erzeuger, denen unter den Bedingungen von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 eine spezifische Referenzmenge zugeteilt worden sei, keinen Anspruch auf Entschädigung bezüglich der SLOM-3-Quote.

Der Kläger trägt vor, daß dieser Ausschluß der Gruppe der SLOM-3-Erzeuger eine schwerwiegende Verletzung des berechtigten Vertrauens auf Entschädigung für den Zeitraum vom Ende seiner Nichtvermarktungsverpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm eine SLOM-3-Quote zugeteilt worden sei, darstelle. Der Umstand, daß keine Entschädigung gewährt werde, widerspreche den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen des Eigentumsschutzes und der Nichtdiskriminierung vergleichbarer Erzeuger.

**Klage des Donald George Gage und des David John Gage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. April 1995**

(Rechtssache T-108/95)

(95/C 208/62)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Donald George Gage und David John Gage haben am 25. April 1995 eine Klage gegen den Rat der Europäischen

Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Richard Gordon, QC, und Solicitor Joanne Keddie, Dawson & Co, 2 New Square, Lincoln's Inn, London WC2A 3RZ, England.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß die Entscheidung des Rates und/oder der Kommission vom 13. Februar 1995, mit der hinsichtlich des Antrags der Kläger auf Maßnahmen, durch die ihnen und der Gruppe der SLOM-3-Erzeuger eine Entschädigung gewährt wird, eine außervertragliche Haftung abgelehnt wurde, nichtig und/oder ungültig und wirkungslos ist, und/oder diese Entscheidung für nichtig zu erklären;
- festzustellen, daß es der Rat und/oder die Kommission unterlassen haben, eine Verordnung zu erlassen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um den Klägern und der Gruppe der SLOM-3-Erzeuger eine Entschädigung zu gewähren;
- den Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-107/95.

**Klage des Peter Dethlefs und 38 andere gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Mai 1995**

(Rechtssache T-112/95)

(95/C 208/63)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Peter Dethlefs und 38 andere, Groven (Bundesrepublik Deutschland), haben am 8. Mai 1995 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Bernd Meisterernst, Mechtild Düsing, Dietrich Manstetten, Dr. Frank Schultze und Dr. Winfried Haneklaus, Münster (Bundesrepublik Deutschland), Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Dupong & Associés, 14a, rue des Bains, Luxemburg.

Die Kläger beantragen:

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger auch für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der zweimonatigen Annahmefrist des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 und dem 3. August 1994 (bzw. für 3 Kläger dem

29. Juli 1994) Zinsen in Höhe von 8 % des ihnen gewährten Entscheidungsbetrages nebst 8 % hiervon ab Verkündung des Urteils zu zahlen;

- den Beklagten die Kosten des Verfahrens und insbesondere die Kosten der Bevollmächtigten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger, die als Erzeuger die ihnen von der zuständigen deutschen Behörde angebotene Entschädigung unter Einhaltung der zweimonatigen Frist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren, angenommen hätten, machen den Schaden geltend, den sie erlitten hätten, weil ihnen die in Artikel 12 dieser Verordnung vorgesehenen Verzugszinsen in Höhe von 8 % des Entschädigungsbetrags nicht für den gesamten Zeitraum gezahlt worden seien, auf den sie Anspruch gehabt hätten. Die Kommission habe die Zahlung der geforderten Zinsen mit der Begründung abgelehnt, daß die Kläger ihre 1990 beim Gerichtshof erhobene Schadensersatzklage zu spät zurückgenommen hätten.

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Zahlung der streitigen Verzugszinsen nicht vom Zeitpunkt der Klagerücknahme abhängen könne, die als rein formaler Akt zu betrachten sei, da eine solche Bedingung in der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 nicht vorgesehen sei.

#### **Klage der CEMENTIR-Cementerie del Tirreno SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 1995**

(Rechtssache T-116/95)

(95/C 208/64)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die CEMENTIR-Cementerie del Tirreno SpA mit Sitz in Rom hat am 10. Mai 1995 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Roberti und Tizzano, Neapel; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Lorang, 51, rue Albert 1<sup>er</sup>, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben der Kommission vom 2. März 1995 enthaltene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Im Rahmen der gegen die europäischen Zementhersteller eingeleiteten Untersuchung (Sache IV/33.126 und 33.222 — Zement) haben die Kommission die CEMENTIR aufgefordert, ihre Daten zum Schutz von Grauzement (und Klinker) in den Jahren 1992 und 1993 mitzuteilen. Die CEMENTIR sei dieser Aufforderung nachgekommen, indem sie der Kommission Zahlen mitgeteilt habe, in denen irrtümlich auch Beträge enthalten gewesen seien, die sich auf Lieferungen ganz anderer Güter und Dienstleistungen bezogen hätten als auf den Verkauf von Grauzement (und Klinker). Nachdem sie diesen Irrtum erst bei der Prüfung der die erwähnte Untersuchung abschließenden Entscheidung (Entscheidung 94/815/EG der Kommission vom 30. November 1994) bemerkt habe, habe die CEMENTIR der Kommission mitgeteilt, daß ihre früheren Angaben zu den Umsatzdaten wegen eines Buchhaltungsfehlers zu hoch gewesen seien. Bei dieser Gelegenheit habe die CEMENTIR auch eine Bescheinigung über die Rechnungsführung vorgelegt, in der alle dem Zementumsatz irrtümlich hinzugerechneten Beträge bestimmt und beziffert worden seien, so daß sich daraus auch die genaue Umsatzzahl ergeben habe, die die Kommission bei der Berechnung der gegen die CEMENTIR festgesetzten Geldbuße hätte berücksichtigen müssen.

Mit Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb vom 2. März 1995 habe die Kommission diesen Antrag auf Berichtigung abgelehnt. Diese ablehnende Entscheidung bilde den Gegenstand der vorliegenden Klage.

Die CEMENTIR macht geltend, daß die Entscheidung aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären sei:

- In dieser Entscheidung habe die Kommission bei der Berechnung der gegen die CEMENTIR festgesetzten Geldbuße Umsatzzahlen berücksichtigt, die deshalb falsch gewesen seien, weil darin Beträge enthalten gewesen seien, die mit den beanstandeten Verkäufen von Grauzement (und Klinker) nichts zu tun gehabt hätten. Die Ausführungen der Kommission in ihrem Schreiben vom 2. März 1995, in dem dieser Rechenfehler implizit anerkannt, jedoch versucht werde, dessen Bedeutung für die Bestimmung der Geldbuße und damit für den Antrag auf Berichtigung zu bestreiten, erschienen weder als begründet noch als erheblich.
- Die Ablehnung der Kommission, die Höhe der Geldbuße aufgrund der richtigen Umsatzzahlen — die die Kommission übrigens nicht bestreite — zu berichtigen, stelle eine schwere und ungerechtfertigte Benachteiligung der CEMENTIR dar. Die gegen sie festgesetzte Geldbuße werde nämlich letztendlich aufgrund objektiv fehlerhafter Daten berechnet, sei daher unverhältnismäßig und stütze sich auf eine andere und ungünstigere Grundlage als diejenige, die bei anderen Unternehmen zugrunde gelegt worden sei, die sich darauf beschränkt hätten, nur die Verkäufe von Grauzement mitzuteilen, und dadurch sei auch der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden.